

17.071 n: Totalrevision des CO2-Gesetzes nach 2020 (UREK):

2020 II N / 03.06.2020

N3-12: Antrag Schaffner

Art. 15

³(neu) Die Besteuerung des Privatanteils von Dienstfahrzeugen mit 0g CO₂/km im Betrieb wird bis 2031 auf einem reduzierten Fahrzeugkaufpreises berechnet. Die Reduktion erfolgt degressiv und trägt der Preisentwicklung von Fahrzeugen mit 0g CO₂/km im Betrieb Rechnung.

Begründung:

Bei der Dienstwagenbesteuerung wird der private Anteil eines Geschäftsfahrzeuges auf Basis des Anschaffungspreises berechnet. Elektroautos sind in der Anschaffung signifikant teurer als fossile Verbrenner. Diese Berechnungsform überträgt den Nachteil des höheren Anschaffungspreises auf die laufenden Kosten - und dies während der gesamten Nutzungsdauer. Elektroautos werden dadurch als Dienstfahrzeuge unattraktiver gegenüber fossilen Verbrennungsfahrzeugen. Dies wirkt sich auch negativ auf die Erreichung der Flottenziele aus.

Mit dem vorliegenden Antrag soll dieser Nachteil behoben und damit das Erreichen der Flottenziele unterstützt werden.

Der Ansatz der Förderung der Elektromobilität über die Dienstwagenbesteuerung ist effizient, effektiv und bringt kaum bürokratischen Mehraufwand. Mit dem vorliegenden Antrag entstehen zudem kaum Steuereinbussen. In vielen europäischen Ländern sind ähnliche Ansätze umgesetzt, die teilweise deutlich weiter gehen als dieser Antrag. Österreich und Irland beispielsweise befreien Null-Emissions-Fahrzeuge vollständig von der Dienstwagenbesteuerung.